

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juni 2023

Nr. 2023/865

Oberbuchsiten: Neue Grundwasserschutzzone für die 1918er-Quelle der Wasserversorgung Oberbuchsiten

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Gemeinde Oberbuchsiten unterbreitet dem Regierungsrat den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der neuen Grundwasserschutzzone der 1918er-Quelle als kommunalen Nutzungsplan zur Genehmigung.
- 1.2 Die 1918er-Quelle (VEGAS-Kataster-Nr. 624240001) ist auf GB Oberbuchsiten Nr. 14 gefasst. Sie ist einer der drei Bezugsorte für Trink-, Brauch- und Löschwasser der Wasserversorgung Oberbuchsiten. Gemäss der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Oberbuchsiten, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2017/1095 vom 26. Juni 2017, bleibt die Quelle auch weiterhin ein wichtiges Standbein für die Wasserbeschaffung der Gemeinde Oberbuchsiten.
- 1.3 Gestützt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz/GSchG; SR 814.20) sind für im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassungen, dazu gehören auch Quellfassungen, Grundwasserschutzzonen auszuscheiden. Mit RRB Nr. 2079 vom 29. Oktober 2001 genehmigte der Regierungsrat die heutige Grundwasserschutzzone der 1918-Quelle. Diese entspricht jedoch nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Deshalb hat die Gemeinde Oberbuchsiten als Fassungseigentümerin die bestehende Grundwasserschutzzone überarbeitet und an die heutigen gesetzlichen Vorgaben angepasst.
- 1.4 Mit RRB Nr. 2079 vom 29. Oktober 2001 wurden gleichzeitig die Grundwasserschutzzonen der Aebiquelle (VEGAS-Kataster-Nr. 624240002) und der Hanneliquelle (VEGAS-Kataster-Nr. 624240003) genehmigt. Während erstere ebenfalls von der öffentlichen Wasserversorgung Oberbuchsiten genutzt wird, ist letztere nicht mehr Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung und dient nur noch der Speisung von Laufbrunnen.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Grundwasserschutzzonen werden gestützt auf § 83 Absatz 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) in der Regel von den Einwohnergemeinden ausgeschieden. Somit kommt vorliegend das kommunale Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zur Anwendung. Kommunale Nutzungspläne sind im Sinne von § 18 Absatz 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen.

- 2.1.1 Nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung hat der Gemeinderat Oberbuchsiten am 24. Oktober 2022 die öffentliche Auflage der überarbeiteten, neuen Grundwasserschutzzone der 1918er-Quelle beschlossen. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 31. Oktober 2022 bis am 30. November 2022. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Daraufhin hat der Gemeinderat Oberbuchsiten die neue Grundwasserschutzzone am 5. Dezember 2022 zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen (§ 16 Absatz 3 PBG).

2.2 Aebi- und Henneliquelle

- 2.2.1 Die mit RRB Nr. 2079 vom 29. Oktober 2001 gleichzeitig genehmigten Grundwasserschutzzonen der Aebi- und Henneliquelle werden mit vorliegendem Beschluss nicht angepasst und bleiben vorerst unverändert bestehen. Die Gemeinde Oberbuchsiten als Fassungseigentümerin hat jedoch zu überprüfen, ob es sich bei der Henneliquelle weiterhin um eine im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassung im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 GSchG handelt und damit die Pflicht zur Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone bestehen bleibt und ob die bestehenden Grundwasserschutzzonen beider Quellen den heutigen gesetzlichen Bestimmungen noch entsprechen. Je nach Ergebnis dieser Überprüfung sind die Grundwasserschutzzonen zu überarbeiten oder für die Henneliquelle aufzuheben.

Diese Überprüfung bzw. Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen ist Teil der Massnahmen der GWP Oberbuchsiten (RRB 2017/1095 vom 26. Juni 2017) und hat gemäss GWP bis Ende des Jahres 2027 zu erfolgen.

2.3 Gesamtbeurteilung

- 2.3.1 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Die Recht- und Zweckmässigkeit der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für 1918er-Quelle ist gegeben. In materiel-ler Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 GSchG, Artikel 29 Absatz 2 GSchV sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die bestehende Grundwasserschutzzone der 1918er-Quelle, genehmigt als kommunaler Nutzungsplan mit RRB Nr. 2079 vom 29. Oktober 2001, bestehend aus
- Schutzzonenplan: «Schutzzonenplan für die 1918-er Quelle, Aebi- und Henneliquelle, Situation 1:2'000, Plan Nr. 6442/50 vom 15. Februar 2000»
 - Schutzzonenreglement: «Schutzzonen-Reglement für die 1918-er Quelle, die Aebi- und die Henneliquelle, Stand vom 18. Januar 2001»

wird für die 1918er-Quelle aufgehoben.

- 3.2 Die mit RRB Nr. 2079 vom 29. Oktober 2001 ebenfalls genehmigten Grundwasserschutzzonen der Aebi- und Henneliquelle bleiben vorerst unverändert bestehen (Plan und Reglement).

- 3.3 Die überarbeitete, neue Grundwasserschutzzone der 1918er-Quelle wird als kommunaler Nutzungsplan genehmigt. Dieser besteht aus:
- Schutzzonenplan: «Wasserversorgung Oberbuchsiten, 1918er-Quelle, Schutzzonenplan, Genehmigungsexemplar, Situation 1:2'500. Plan Nr. WV.082.0.28.101 vom 2. August 2022, Emch+Berger AG, Solothurn und SolGeo AG, Solothurn»
 - Schutzzonenreglement: «Schutzzonenreglement für die 1918er-Quelle, vom 30. September 2022, SolGeo AG, Solothurn».
- 3.4 Die in den Artikeln 3 bis 5 sowie Anhang 1 bis 4 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.
- 3.5 Die Gemeinde Oberbuchsiten ist gemäss Artikel 8 des Schutzzonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung zuständig. Ebenso hat sie die betroffenen Grund- und Anlageneigentümer und -eigentümerinnen über die Nutzungsbeschränkungen in der Grundwasserschutzzone zu informieren.
- 3.6 Die Gemeinde Oberbuchsiten hat bis Ende 2024 zu überprüfen, ob die Grundwasserschutzzonen der Aebi- und Henneliquelle weiterhin benötigt werden und gesetzeskonform sind. Je nach Ergebnis dieser Überprüfung sind diese Grundwasserschutzzonen bis Ende 2027 zu überarbeiten oder aufzuheben.
- 3.7 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch Oberbuchsiten auf den betroffenen Grundstücken auf Kosten der Gemeinde Oberbuchsiten vorzunehmen bzw. zu mutieren. Davon betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 5 des Schutzzonenreglementes. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Thal-Gäu zur Mutation im Grundbuch Oberbuchsiten.
- 3.8 Die Gemeinde Oberbuchsiten hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 7'023.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Gemeinde Oberbuchsitzen, Buchsweg 2, 4625 Oberbuchsitzen**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	7'000.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>7'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, RH (ad acta 354.079.002), mit 1 gen. Dossier (folgt später), Abt. Boden (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 80052 und 4250015 45820)

Amt für Geoinformation (AL, Li, SZ) (3) (mit Antrag um Anpassung bzw. Löschung der Schutzzone und RRB Attribute in der Gewässerschutzkarte), mit digitalen Daten (folgen später)

Amt für Raumplanung (mit Antrag auf Aufnahme im Planarchiv), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Einwohnergemeinde Oberbuchsitzen, Buchsweg 2, 4625 Oberbuchsitzen, mit 2 gen. Dossiers (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

SolGeo AG, Dornacherplatz 3, 4500 Solothurn

Amt für Umwelt, UvA (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Grundbuchamt, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal; mit der Bitte um Anmerkung bzw. Löschung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.7 des vorliegenden Beschlusses), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: «Gemeinde Oberbuchsitzen: Aufhebung der alten sowie Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für die 1918er-Quelle der Wasserversorgung Oberbuchsitzen»)

Die Empfänger werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und -reglemente (genehmigt mit RRB Nr. 2079 vom 29. Oktober 2001), welche ihre Gültigkeit teilweise verlieren, im Sinne von Ziff. 3.1 und 3.2 des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben.